

# Jugendordnung der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V.

## 1. Name und Zielsetzung

Rechtsträger der Jugendabteilung der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V. ist der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V.

Die Jugendabteilung der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V. ist eine eigenständige Gliederung der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V. und Mitglied in der Fastnachtjugend Franken, deren Satzung sie anerkennt. Sie gibt sich den Namen „HaFaJu“ („*Happurger FaschingsJugend*“).

Aufgabe und Ziel der Jugendarbeit bzw. Jugendabteilung ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren. In dieser Gemeinschaft erhalten sie, je nach Wunsch und Eignung, eine musikalische, tänzerische oder eine dem fastnachtlichen Brauchtum entsprechende Ausbildung, die über die Freizeitgestaltung hinaus für den persönlichen Lebensbereich des Jugendlichen eine große Bereicherung darstellt. Das gemeinschaftliche Arbeiten in der Gruppe soll nicht zu Selbstzwecken sein, sondern soll der Allgemeinheit dienen.

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Happurger FaschingsFreunde Helau e.V. können alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr werden, soweit sie sich für eine musikalische, tänzerische oder der Fastnacht entsprechende Ausbildung interessieren und eignen. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es werden von jugendlichen Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge erhoben (§ 5 der Satzung des Hauptvereins). Ausbildungskosten werden keine gefordert.

## 3. Vereinsjugendleitung

3.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Jugendleiter/in und zwei stellvertretenden Jugendleiter/innen, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.

3.2 Der Jugendleiter/in ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3.3 Der Jugendleiter hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Präsidium. (§ 7 der Satzung des Hauptvereins) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder und führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus. Bei dessen Verhinderung wird der Jugendleiter von einem der Stellvertreter vertreten.

3.4 Der Jugendleiter sollte nicht jünger als 18 Jahre, seine Stellvertreter nicht jünger als 12 Jahre und der Schatzmeister sollte nicht jünger als 12 Jahre sein (und sollte durch eine über 16jährige Person überwacht werden).

## 4. Führung und Verwaltung

Die Jugendabteilung der Happurger FaschingsFreunde ist gemeinnützig tätig und führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung, sowie der Satzung des Hauptvereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Hauptvereins zur Verfügung gestellt. Die Jugendabteilung führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

## **5. Aufgaben des Vorstandes**

5.1 Der Jugendvorstand einigt sich über die Verteilung der Aufgaben und berichtet der Jugendvollversammlung über seine Tätigkeiten. Er trägt die Obliegenheiten der Jugendabteilung dem erweiterten – Präsidium vor.

5.2 Der Jugendleiter nimmt an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teil. (3.3)

## **6. Jugendvollversammlung**

6.1 Die Jugendvollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Analog wie § 8 Geschäftsordnung des Hauptvereins

Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

6.2 Die Vollversammlung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung von dem Jugendleiter abzuhalten

6.3 In der Jugendvollversammlung hat jedes jugendliche aktive Mitglied des Vereins ab 6 Jahren eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

6.4. Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der Anwesenden.

6.5. In der Jugendvollversammlung gefasste Beschlüsse werden vom Jugendleiter umgesetzt und in der Mitgliederversammlung vertreten.

6.6. Über die Beschlüsse der Jugendvollversammlung ist Protokoll zu führen.

6.7. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung - Annahme und Änderung der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendabteilung
- Beschlüsse und Anträge

6.8 Die ordentliche Jugendversammlung bestellt zwei Revisoren, die die Bücher und Unterlagen der Jugendabteilung im abgelaufenem Geschäftsjahr prüfen. Die Vorstandschaft hat alle Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

## **7. Auflösung der Jugendgruppe**

7.1 Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und das gesamte Vermögen in den Besitz des Vereins über und ist wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Jugend-Ordnung wurde am 05.10.2017 vom erweiterten Präsidium genehmigt und am 08.10.2017 von der Jugendvollversammlung verabschiedet.

Verantwortlich: Jugendleiter

1. Vorstand